



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (134)

Verbraucherrechte: Ihr Recht beim Einkauf

Wer keine zündende Geschenkidee gehabt hat, wird vermutlich Geld oder einen Gutschein unter den Weihnachtsbaum gelegt haben. Dieses Vorgehen ist nicht unüblich. Denn der Einzelhandel rechnet auch nach den Weihnachtsfeiertagen mit ansehnlichen Umsätzen, wenn beispielsweise die gemachten Geldgeschenke eingelöst werden. Doch egal, ob beim postweihnachtlichen Einkauf oder bei der Shoppingtour im Sommer, wer einkauft hat Rechte, die jedoch nicht immer geläufig sind. Es bestehen zahlreiche Mythen über Verbraucherrechte und -pflichten, die in der ersten Kolumne des Jahres unter rechtlichen Gesichtspunkten geprüft werden.

Ein landläufiger Irrglaube besagt, das, was auf dem Preisschild steht, gilt. Schnäppchenjäger werden enttäuscht sein. Dem ist leider nicht so. Denn die Auszeichnung der Ware ist nicht so verbindlich, wie allgemein angenommen. Bei einem Preisschild handelt es sich nur um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe einer Willenserklärung. Mit anderen Worten: Der Kunde wird aufgefordert, an der Kasse ein Kaufangebot abzugeben. Dieses muss der Verkäufer aber nicht annehmen. Sofern der Preis fehlerhaft ausgezeichnet ist, ist der Händler berechtigt, den „richtigen“ zu verlangen, d.h. er darf seinerseits ein neues Angebot abgeben, welches nunmehr von dem Kunden angenommen werden kann oder nicht. Auch wenn einige Geschäfte aus Kulanz den falsch ausgezeichneten, d.h. den niedrigeren Preis verlangen, ist bedauerlicher Weise festzuhalten: Einen Anspruch auf diesen hat die Kundschaft nicht!

Zugunsten der Verbraucher kann jedoch konstatiert werden, dass keine Kaufverpflichtung besteht, wenn die Ware in den Verkaufsräumen ausgepackt wird. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf stellte fest, dass durch das Öffnen der Verpackung kein Kaufvertrag zu Stande kommt. Der Verkäufer kann auch nicht in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln, dass durch Aufreißen der Ware, diese erworben werden muss. Nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs – so die Richter – sei der Kunde, wenn er die Verpackung einer Ware beschädige, nicht verpflichtet diese abzunehmen und zu bezahlen. Er sei allenfalls verpflichtet, Schadenersatz in Höhe der Kosten zu leisten, die die Wiederherstellung der Verpackung erfordere. Ebenso existiert keine Pflicht, Produkte, die man zuvor in dem Ladenlokal beschädigt oder zerstört hat, zu erwerben.

Grundsätzlich muss der betreffende Unglücksrabe nur Wertersatz in Höhe des Einkaufspreises leisten, welchen der Händler bezahlt hat. Nur im Ausnahmefall muss der Verkaufspreis, also auch der entgangene Gewinn erstattet werden. Beispielsweise, wenn es sich bei der ramponierten Ware um ein Einzelstück handelt, welche bereits einen Abnehmer gefunden hatte und durch die Beschädigung nicht mehr für den ausgezeichneten Betrag verkauft werden kann. Treten nach dem Erwerb der Kaufsache Mängel auf, die zu einer Rückgabe berechtigen, kann diese auch ohne Originalverpackung durchgeführt werden. Nach einem Urteil des OLG Hamm dürfe ein Rückgaberecht mit keinen Erschwernissen zu Lasten des Verbrauchers verknüpft werden, die ihn an der Ausübung des Rückgaberechts hindern könnten. Es gilt: Eine Reklamation kann in der Regel auch ohne Originalkarton erfolgen. Verpackungen müssen nicht aufgehoben werden.

Bei Geschenkgutscheinen ist darauf zu achten, dass diese generell drei Jahre Gültigkeit besitzen müssen. Dies stellte das OLG München im vergangenen Jahr fest. Im vorliegenden Fall hatte der Online-Versandhandel Amazon in seinen AGB den Verfall von Gutscheinen bzw. von Restguthaben innerhalb eines Jahres ab Ausstellungsdatum geregelt. Diese Bestimmung stelle – so das Gericht – eine erhebliche Beeinträchtigung des Gutscheininhabers dar. Denn der Zeitraum, in dem der Gutschein eingelöst werden könne, werde auf höchstens ein Drittel des vom gesetzlichen Leitbild Vorgesehenen herabgesetzt. Eine Rechtfertigung hierfür durch einen eventuell höheren bzw. zusätzlichen Buchführungs- und Bilanzierungsaufwand auf Seiten des Händlers bestehe nicht. Welcher „Aufwand“ demgegenüber bei einer Barzahlung betrieben werden muss, ist klar geregelt. Nach einer EG-Verordnung und dem Münzgesetz ist kein Händler verpflichtet, mehr als fünfzig Münzen bei einer Zahlung anzunehmen. Es kann somit nicht mit beliebig vielen Geldstücken gezahlt werden, so dass man davon absehen sollte, sein Sparschwein vorschnell zu schlachten.

Denn insbesondere bei den gewählten Zahlungsmitteln gilt: In Geldsachen hört die Gemütlichkeit auf!